

# RS Vwgh 1994/9/20 93/04/0258

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1994

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1973 §13 Abs1 idF 1993/029;

GewO 1973 §26 Abs4;

GewO 1973 §87 Abs1 Z1;

GewO 1973 §91 Abs2;

### Rechtssatz

Ob durch die zur Überprüfung vorliegenden Straftaten Geschäftspartner oder Kunden des Gewerbeinhabers zu Schaden gekommen sind, ist iSd § 87 Abs 1 Z 1 GewO 1973 nicht von Relevanz, da die zum Tatbild dieser Gesetzestelle gehörenden Verurteilungen nicht Delikte betreffen müssen, die bei Ausübung oder iZm der Ausübung des Gewerbes begangen wurden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040258.X04

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

26.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)